

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
ABTEILUNG IV/4
GZ. 04 4402/7-IV/4/93 (25)

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 5139861

Sachbearbeiter:
R. Dr. Weninger
Telefon:
51 433 / 2688 DW

An den Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament

1010 Wien

Gesetzentwurf		
Zl.	49	-GE/19/13
Datum	2.7.1993	
Verteilt	05. Juli 1993	

Betr.: Doppelbesteuerungsabkommen Österreich - Spanien

FPD Dr. Klausgraber

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, den Entwurf eines Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Spanien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Anlagen zur gefälligen Kenntnissnahme mit dem Bemerken zu übermitteln, daß dieser Entwurf den gesetzlichen Interessensvertretungen zur gutächtlichen Äußerung bis längstens 3. September 1993 übermittelt wurde. Gleichzeitig wurden die gesetzlichen Interessensvertretungen ersucht, je 25 Abzüge ihrer Stellungnahme dem Herrn Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten.

16. Juni 1993

Für den Bundesminister
Dr. Loukota

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

**ABKOMMEN ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH
UND DEM KÖNIGREICH SPANIEN ZUR VERMEIDUNG
DER DOPPELBESTEUERUNG UND ZUR VERHINDERUNG
DER STEUERUMGEHUNG AUF DEM GEBIETE DER
STEUERN VOM EINKOMMEN UND VOM VERMÖGEN**

Die Republik Österreich und das Königreich Spanien, von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

PERSÖNLICHER GELTUNGSBEREICH

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind.

(UNVERÄNDERT)

Artikel 2

UNTER DAS ABKOMMEN FALLENDE STEUERN

(1) Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die für Rechnung eines Vertragsstaats oder seiner Gebietskörperschaften erhoben werden.

(2) Als Steuern vom Einkommen und vom Vermögen gelten alle Steuern, die vom Gesamteinkommen, vom Gesamtvermögen oder von Teilen des Einkommens oder des Vermögens erhoben werden, einschließlich der Steuern vom Gewinn aus der Veräußerung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens, der Lohnsummensteuern sowie der Steuern vom Vermögenszuwachs.

(3) Zu den bestehenden Steuern, für die das Abkommen gilt, gehören insbesondere

a) in Österreich:

1. die Einkommensteuer;
2. die Körperschaftsteuer;
3. die Vermögensteuer;
4. die Abgabe von Vermögen, die der Erbschaftssteuer entzogen sind;
5. die Gewerbesteuer einschließlich der Lohnsummensteuer;
6. die Grundsteuer;
7. die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben;
8. die Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken.

b) in Spanien:

1. *die Einkommensteuer für natürliche Personen (el Impuesto sobre la Renta de las Personas Físicas);*
2. *die Körperschaftsteuer (el Impuesto sobre Sociedades);*
3. *die Vermögensteuer (el Impuesto sobre el Patrimonio);*
4. *die örtlichen Abgaben vom Einkommen und Vermögen.*

(4) Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. **Die zuständigen Behörden der**

Vertragsstaaten teilen einander die in ihren Steuergesetzen eingetretenen wesentlichen Änderungen mit.

Artikel 3

ALLGEMEINE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

(1) Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert,

- a) *bedeutet der Ausdruck "Österreich" die Republik Österreich;*
- b) *bedeutet der Ausdruck "Spanien" den spanischen Staat und, im geographischen Sinne verwendet, das Gebiet des spanischen Staates unter Einschluß sämtlicher Gebiete außerhalb der Hoheitsgewässer hinsichtlich derer der spanische Staat, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und unter Anwendung seiner innerstaatlichen Gesetzgebung, die Rechtsprechung oder Hoheitsrechte hinsichtlich des Meeresgrundes, des Meeresuntergrundes und der darüberliegenden Gewässer und deren Bodenschätze ausübt oder künftig ausüben wird;*
- c) umfaßt der Ausdruck "Person" natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;
- d) bedeutet der Ausdruck "Gesellschaft" juristische Personen oder Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden;
- e) bedeuten die Ausdrücke "Unternehmen eines Vertragsstaats" und "Unternehmen des anderen Vertragsstaats", je nachdem, ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird;
- f) bedeutet der Ausdruck "internationaler Verkehr" jede Beförderung mit einem Seeschiff oder Luftfahrzeug, das von einem Unternehmen mit tatsächlicher Geschäftsleitung in einem Vertragsstaat betrieben wird, es sei denn, das Seeschiff oder Luftfahrzeug wird ausschließlich zwischen Orten im anderen Vertragsstaat betrieben;

- g) bedeutet der Ausdruck "zuständige Behörde":
- i) in Österreich: den Bundesminister für Finanzen **oder seinen bevollmächtigten Vertreter;**
 - ii) in Spanien: den Minister für Wirtschaft und Finanzen oder seinen bevollmächtigten Vertreter;
- h) **bedeutet der Ausdruck "Staatsangehörige":**
- i) natürliche Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats besitzen;**
 - ii) juristische Personen, Personengesellschaften und andere Personenvereinigungen, die nach dem in einem Vertragsstaat geltenden Recht errichtet worden sind.**

(2) Bei der Anwendung des Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, für die das Abkommen gilt.

Artikel 4

ANSÄSSIGE PERSON

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck "eine in einem Vertragsstaat ansässige Person" eine Person, die nach dem Recht dieses Staates dort auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist. Der Ausdruck umfaßt jedoch nicht eine Person, die in diesem Staat nur mit Einkünften aus Quellen in diesem Staat oder mit in diesem Staat gelegenen Vermögen steuerpflichtig ist.

(2) Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt folgendes:

- a) Die Person gilt als in dem Staat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt; verfügt sie in beiden Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Staat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen);
- b) kann nicht bestimmt werden, in welchem Staat die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Staat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- c) hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Staaten oder in keinem der Staaten, so gilt sie als in dem Staat ansässig, dessen Staatsangehöriger sie ist;
- d) ist die Person Staatsangehöriger beider Staaten oder keines der Staaten, so werden sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten bemühen, die Frage in gegenseitigem Einvernehmen zu regeln.

(3) Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt sie als in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

(UNVERÄNDERT)

Artikel 5BETRIEBSTÄTTE

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck "Betriebsstätte" eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(2) Der Ausdruck "Betriebsstätte" umfaßt insbesondere:

- a) einen Ort der Leitung;
- b) eine Zweigniederlassung;
- c) eine Geschäftsstelle;
- d) eine Fabrikationsstätte;
- e) eine Werkstätte;
- f) ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen und
- g) eine Bauausführung oder Montage, die die Dauer von 12 Monaten überschreitet.**

(3) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht als Betriebsstätten:

- a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
- b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;

- c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
- d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
- e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen andere Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen;
- f) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter lit. a) bis e) genannten Tätigkeiten auszuüben, vorausgesetzt, daß die sich daraus ergebende Gesamttätigkeit der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.

SPANISCHER VORSCHLAG:

(4) Eine Person, die in einem Vertragsstaat die Erforschung des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes betreibt oder die in Zusammenhang mit dieser Forschung ergänzende oder unterstützende Tätigkeiten ausübt, wird so behandelt, als übe sie diese Tätigkeiten durch eine Betriebsstätte in diesem Staat aus. Diese Bestimmung ist jedoch nicht anzuwenden, wenn die Tätigkeiten in diesem Staat nicht länger als 30 Tage ausgeübt werden.

(5) Ist eine Person - mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 6 - für ein Unternehmen tätig und besitzt sie in einem Vertragsstaat die Vollmacht, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und übt sie die Vollmacht dort gewöhnlich aus, so wird das Unternehmen ungeachtet der Absätze 1 und 2 so behandelt, als habe es in diesem Staat für alle von der Person für das Unternehmen ausgeübten Tätigkeiten eine Betriebsstätte, es sei denn, diese Tätigkeiten beschränken sich auf die in Absatz 3 genannten Tätigkeiten, die, würden sie durch eine feste Geschäftseinrichtung ausgeübt, diese Einrichtung nach dem genannten Absatz nicht zu einer Betriebsstätte machen.

(6) Ein Unternehmen wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in einem Vertragsstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler,

Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

(7) Allein dadurch, daß eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder auf andere Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird keine der beiden Gesellschaften zur Betriebsstätte der anderen.

Artikel 6EINKÜNFTE AUS UNBEWEGLICHEM VERMÖGEN

(1) Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unbeweglichem Vermögen (einschließlich der Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, dürfen im anderen Staat besteuert werden.

(2) Der Ausdruck "unbewegliches Vermögen" hat die Bedeutung, die ihm nach dem Recht des Vertragsstaats zukommt, in dem das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfaßt in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, für die die Vorschriften des Privatrechts über Grundstücke gelten, Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen; Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.

(3) Absatz 1 gilt für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens und für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das der Ausübung einer selbständigen Arbeit dient.

(UNVERÄNDERT)

Artikel 7

UNTERNEHMENSGEWINNE

(1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats dürfen nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebstätte aus. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit auf diese Weise aus, so dürfen die Gewinne des Unternehmens im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebstätte zugerechnet werden können.

(2) Übt ein Unternehmen eines Vertragsstaats seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebstätte aus, so werden vorbehaltlich des Absatzes 3 in jedem Vertragsstaat dieser Betriebstätte die Gewinne zugerechnet, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.

(3) Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebstätte werden die für diese Betriebstätte entstandenen Aufwendungen, einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in dem Staat, in dem die Betriebstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.

(4) Soweit es in einem Vertragsstaat üblich ist, die einer Betriebstätte zuzurechnenden Gewinne durch Aufteilung der Gesamtgewinne des Unternehmens auf seine einzelnen Teile zu ermitteln, schließt Absatz 2 nicht aus, daß dieser Vertragsstaat die zu steuernden Gewinne nach der üblichen Aufteilung ermittelt; die gewählte Gewinnaufteilung muß jedoch derart sein, daß das Ergebnis mit den Grundsätzen dieses Artikels übereinstimmt.

(5) Auf Grund des bloßen Einkaufs von Gütern oder Waren für das Unternehmen wird einer Betriebstätte kein Gewinn zugerechnet.

(6) Bei der Anwendung der vorstehenden Absätze sind die der Betriebstätte zuzurechnenden Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, daß ausreichende Gründe dafür bestehen, anders zu verfahren.

(7) Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

**(ABSATZ 8 DES ÖSTERREICHISCHEN MUSTERS WIRD IN ABGEÄNDERTER FASSUNG
NACHTRÄGLICH EINGEFÜGT WERDEN)**

Artikel 8**SEESCHIFFFAHRT, BINNENSCHIFFFAHRT UND LUFTFAHRT**

(1) Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr dürfen nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(2) Gewinne aus dem Betrieb von Schiffen, die der Binnenschifffahrt dienen, dürfen nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(3) Befindet sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung eines Unternehmens der See- oder Binnenschifffahrt an Bord eines Schiffes, so gilt er als in dem Vertragsstaat gelegen, in dem der Heimathafen des Schiffes liegt, oder, wenn kein Heimathafen vorhanden ist, in dem Vertragsstaat, in dem die Person ansässig ist, die das Schiff betreibt.

(4) Absatz 1 gilt auch für Gewinne aus der Beteiligung an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstelle.

(UNVERÄNDERT)

Artikel 9VERBUNDENE UNTERNEHMEN

(1) Wenn

- a) ein Unternehmen eines Vertragsstaats unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt ist oder
- b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaats und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt sind

und in diesen Fällen die beiden Unternehmen in ihren kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen an vereinbarte oder auferlegte Bedingungen gebunden sind, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

(2) Werden in einem Vertragsstaat den Gewinnen eines Unternehmens dieses Staates Gewinne zugerechnet - und entsprechend besteuert -, mit denen ein Unternehmen des anderen Vertragsstaats in diesem Staat besteuert worden ist, **und anerkennt dieser Staat**, daß es sich bei den zugerechneten Gewinnen um solche handelt, die das Unternehmen des erstgenannten Staates erzielt hätte, wenn die zwischen den beiden Unternehmen vereinbarten Bedingungen die gleichen gewesen wären, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so nimmt der andere Staat eine entsprechende Änderung der dort von diesen Gewinnen erhobenen Steuer vor. Bei dieser Änderung sind die übrigen Bestimmungen dieses Abkommens zu berücksichtigen; erforderlichenfalls werden die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten einander konsultieren.

Artikel 10

DIVIDENDEN

(1) Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, dürfen im anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Dividenden dürfen jedoch auch in dem Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Empfänger der Dividenden der Nutzungsberechtigte ist, nicht übersteigen:

- a) **10** vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden, wenn der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft ist, die unmittelbar über mindestens **25** vom Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt;
- b) **15** vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden in allen anderen Fällen.

Dieser Absatz berührt nicht die Besteuerung der Gesellschaft in bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck "Dividenden" bedeutet Einkünfte aus Aktien, Genußaktien oder Genußscheinen, Kuxen, Gründeranteilen oder anderen Rechten - ausgenommen Forderungen - mit Gewinnbeteiligung sowie aus sonstigen Gesellschaftsanteilen stammende Einkünfte, die nach dem Recht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien steuerlich gleichgestellt sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebstätte oder festen Einrichtung gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

(5) Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat, so darf dieser andere Staat weder die von der Gesellschaft gezahlten Dividenden besteuern, es sei denn, daß diese Dividenden an eine im anderen Staat ansässige Person gezahlt werden oder daß die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu einer im anderen Staat gelegenen Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört, noch Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nichtausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nichtausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus im anderen Staat erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen.

Artikel 11ZINSEN

(1) Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, dürfen im anderen Staat besteuert werden.

ÖSTERREICHISCHER VORSCHLAG:

(2) Diese Zinsen dürfen jedoch auch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Empfänger der Zinsen der Nutzungsberechtigte ist, 5 vom Hundert des Bruttobetrags der Zinsen nicht übersteigen.

SPANISCHER VORSCHLAG:

(2) Diese Zinsen dürfen jedoch auch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Empfänger der Zinsen der Nutzungsberechtigte ist, 10 vom Hundert des Bruttobetrags der Zinsen nicht übersteigen.

SPANISCHER VORSCHLAG:

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 dürfen Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, nur im anderen Staat besteuert werden, wenn der Empfänger der Zinsen der Nutzungsberechtigte ist und

- a) der Nutzungsberechtigte der Zinsen ein Vertragsstaat oder eine seiner Gebietskörperschaften oder eine andere zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten als solche anerkannte öffentlich-rechtliche Einrichtung ist; oder*
- b) die Zinsen anlässlich von Zielverkäufen von Waren oder Ausrüstungen an ein Unternehmen eines Vertragsstaats gezahlt werden; oder*

c) die Zinsen für langfristige Darlehen (5 Jahre oder mehr) gezahlt werden, die von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Bank oder einem anderen Kreditinstitut gewährt werden.

(4) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck "Zinsen" bedeutet Einkünfte aus Forderungen jeder Art, auch wenn die Forderungen durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Beteiligung am Gewinn des Schuldners ausgestattet sind, und insbesondere Einkünfte aus öffentlichen Anleihen und aus Obligationen einschließlich der damit verbundenen Aufgelder und der Gewinne aus Losanleihen **sowie alle anderen Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Staates, aus dem sie stammen, den Einkünften aus Darlehen gleichgestellt sind.** Zuschläge für verspätete Zahlung gelten nicht als Zinsen im Sinne dieses Artikels.

(5) Die Absätze 1 und 2 **< 1, 2 und 3 >** sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebstätte oder festen Einrichtung gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

(6) Zinsen gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Staat selbst, eine seiner Gebietskörperschaften oder eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Zinsen, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebstätte oder eine feste Einrichtung und ist die Schuld, für die die Zinsen gezahlt werden, für Zwecke der Betriebstätte oder der festen Einrichtung eingegangen worden und trägt die Betriebstätte oder die feste Einrichtung die Zinsen, so gelten die Zinsen als aus dem Staat stammend, in dem die Betriebstätte oder die feste Einrichtung liegt.

(7) Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Zinsen, gemessen an der zugrundeliegenden Forderung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaats und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 12

LIZENZGEBÜHREN

(1) Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, dürfen im anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Lizenzgebühren dürfen jedoch auch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Empfänger der Lizenzgebühren der Nutzungsberechtigte ist, 5 vom Hundert des Bruttobetrags der Lizenzgebühren nicht übersteigen.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck "Lizenzgebühren" bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme *oder Filme, Bänder und anderer Mittel der Bild- oder Tonwiedergabe*, von Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.

SPANISCHER VORSCHLAG:

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck "Lizenzgebühren" bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme *oder Filme, Bänder und anderer Mittel der Bild- oder Tonwiedergabe*, von Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden. *Er umfaßt auch Zahlungen für technische Hilfe, die in einem Vertragsstaat von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person erbracht wird, wenn sie im Zusammenhang mit der Nutzung dieser Rechte, Vermögenswerte oder Mitteilungen steht.*

(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

(5) Lizenzgebühren gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Staat selbst, eine seiner Gebietskörperschaften oder eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Lizenzgebühren, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte oder eine feste Einrichtung und ist die Verpflichtung zur Zahlung der Lizenzgebühren für Zwecke der Betriebsstätte oder der festen Einrichtung eingegangen worden und trägt die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung die Lizenzgebühren, so gelten die Lizenzgebühren als aus dem Staat stammend, in dem die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung liegt.

(6) Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Lizenzgebühren, gemessen an der zugrundeliegenden Leistung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaats und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 13

GEWINNE AUS DER VERÄUSSERUNG VON VERMÖGEN

(1) Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6 bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, dürfen im anderen Staat besteuert werden.

(2) Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für die Ausübung einer selbständigen Arbeit im anderen Vertragsstaat zur Verfügung steht, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebstätte (allein oder mit dem übrigen Unternehmen) oder einer solchen festen Einrichtung erzielt werden, dürfen im anderen Staat besteuert werden.

(3) Gewinne aus der Veräußerung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, von Schiffen, die der Binnenschifffahrt dienen, und von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, dürfen nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

WEITEREN VERHANDLUNGEN VORBEHALTEN:

(4) Gewinne aus der Veräußerung von Aktien oder anderen Anteilsrechten an einer Gesellschaft, deren Vermögen unmittelbar oder mittelbar überwiegend¹⁾ aus unbeweglichem Vermögen besteht, das in einem Vertragsstaat liegt, dürfen in diesem Staat besteuert werden.

WEITEREN VERHANDLUNGEN VORBEHALTEN:²⁾

(5) Gewinne aus der Veräußerung von Aktien oder anderen Anteilsrechten an einer in einem Vertragsstaat ansässigen Gesellschaft dürfen in diesem Staat besteuert werden, wenn der Empfänger des Gewinnes innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten vor dieser Veräußerung unmittelbar oder mittelbar über mindestens 25 vom Hundert des Kapitals dieser Gesellschaft verfügte.

(6) Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen 1, 2, 3, 4 und 5 nicht genannten Vermögens dürfen nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist.

1) Österreich schlägt vor, diese Bestimmung nur dann anzuwenden, wenn das Vermögen der Gesellschaft hauptsächlich aus unbeweglichem Vermögen besteht; dies trifft nicht zu, wenn das Vermögen nicht mindestens 75 vom Hundert des Reinkapitals der Gesellschaft beträgt. Schulden, die nicht unmittelbar beweglichen Wirtschaftsgütern zuzurechnen sind, sind hiebei anteilmäßig dem unbeweglichen Vermögen zuzurechnen.

2) Österreich schlägt vor

a) Veräußerungsgewinne von der Besteuerung im Quellenstaat zu befreien, wenn das die Steuerpflicht der Veräußerungsgewinne im Quellenstaat auslösende Geschäft nach der Gesetzgebung des Ansässigkeitsstaates, die Steueraufschub für Unternehmensumgründungen gewährt, von der Besteuerung befreit ist.

b) die Besteuerung im Quellenstaat denselben Beschränkungen zu unterwerfen, wie sie für grenzüberschreitende Schachteldividenden gelten.

Artikel 14**SELBSTÄNDIGE ARBEIT**

(1) Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbständiger Tätigkeit bezieht, dürfen nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß der Person im anderen Vertragsstaat für die Ausübung ihrer Tätigkeit gewöhnlich eine feste Einrichtung zur Verfügung steht. Steht ihr eine solche feste Einrichtung zur Verfügung, so dürfen die Einkünfte im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser festen Einrichtung zugerechnet werden können.

(2) Der Ausdruck "freier Beruf" umfaßt insbesondere die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, literarische, künstlerische, erzieherische oder unterrichtende Tätigkeit sowie die selbständige Tätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten, Zahnärzte und Buchsachverständigen.

(UNVERÄNDERT)

Artikel 15

UNSELBSTÄNDIGE ARBEIT

(1) Vorbehaltlich der Artikel 16, 18, 19 und 20 dürfen Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Vertragsstaat ausgeübt. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so dürfen die dafür bezogenen Vergütungen im anderen Staat besteuert werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 dürfen Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine im anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur im erstgenannten Staat besteuert werden, wenn

ÖSTERREICHISCHER VORSCHLAG:

- a) der Empfänger sich im anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Steuerjahres aufhält und*

SPANISCHER VORSCHLAG:

- a) der Empfänger sich im anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage während eines Zeitraumes von 12 Monaten aufhält und*
- b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht im anderen Staat ansässig ist, und
- c) die Vergütungen nicht von einer Betriebstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber im anderen Staat hat.

(3) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels dürfen Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges, das im internationalen Verkehr betrieben wird, oder an Bord eines Schiffes, das der Binnenschifffahrt dient, ausgeübt wird, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

Artikel 16**AUFSICHTSRATS- UND VERWALTUNGSRATSVERGÜTUNGEN**

Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrats oder Verwaltungsrats einer Gesellschaft bezieht, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist, dürfen im anderen Staat besteuert werden.

(UNVERÄNDERT)

Artikel 17KÜNSTLER UND SPORTLER

(1) Ungeachtet der Artikel 7, 14 und 15 dürfen Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- und Fernsehkünstler sowie Musiker, oder als Sportler aus ihrer im anderen Vertragsstaat persönlich ausgeübten Tätigkeit bezieht, im anderen Staat besteuert werden.

(2) Fließende Einkünfte aus einer von einem Künstler oder Sportler in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit nicht dem Künstler oder Sportler selbst, sondern einer anderen Person zu, so dürfen diese Einkünfte ungeachtet der Artikel 7, 14 und 15 in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Künstler oder Sportler seine Tätigkeit ausübt.

WEITEREN VERHANDLUNGEN VORBEHALTEN:

(3) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 sind Einkünfte, die für in Absatz 1 genannte Tätigkeiten auf Grund eines zwischen den Vertragsstaaten bestehenden Kulturabkommens oder Kulturübereinkommens bezogen werden, in dem Vertragsstaat, in dem die Tätigkeiten ausgeübt werden, von der Besteuerung befreit, wenn die Tätigkeit in diesem Staat ausschließlich oder in erheblichem Umfang aus öffentlichen Kassen des anderen Vertragsstaats oder einer seiner Gebietskörperschaften finanziert wird.

Artikel 18**RUHEGEHÄLTER**

Vorbehaltlich des Artikels 19 Absatz 2 dürfen Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für frühere unselbständige Arbeit gezahlt werden, nur in diesem Staat besteuert werden.

(UNVERÄNDERT)

Artikel 19**ÖFFENTLICHER DIENST**

- (1) a) Vergütungen, ausgenommen Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften an eine natürliche Person für die diesem Staat oder der Gebietskörperschaft geleisteten Dienste gezahlt werden, dürfen nur in diesem Staat besteuert werden.
- b) Diese Vergütungen dürfen jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die Dienste in diesem Staat geleistet werden und die natürliche Person in diesem Staat ansässig ist und
- i) ein Staatsangehöriger dieses Staates ist oder
- ii) nicht ausschließlich deshalb in diesem Staat ansässig geworden ist, um die Dienste zu leisten.
- (2) a) Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften oder aus einem von diesem Staat oder der Gebietskörperschaft errichteten Sondervermögen an eine natürliche Person für die diesem Staat oder der Gebietskörperschaft geleisteten Dienste gezahlt werden, dürfen nur in diesem Staat besteuert werden.
- b) Diese Ruhegehälter dürfen jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die natürliche Person in diesem Staat ansässig ist und ein Staatsangehöriger dieses Staates ist.
- (3) Auf Vergütungen und Ruhegehälter für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit eines Vertragsstaats oder einer seiner Gebietskörperschaften erbracht werden, sind die Artikel 15, 16 und 18 anzuwenden.

(ABSATZ 2 DES ÖSTERREICHISCHEN MUSTERS ENFÄLLT)

Artikel 20STUDENTEN

(1) Zahlungen, die ein Student, Praktikant oder Lehrling, der sich in einem Vertragsstaat ausschließlich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält und der im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort unmittelbar vor der Einreise in den erstgenannten Staat ansässig war, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erhält, dürfen im erstgenannten Staat nicht besteuert werden, sofern diese Zahlungen aus Quellen außerhalb dieses Staates stammen.

(2) Vergütungen, die ein Student oder Lehrling, der in einem Vertragsstaat ansässig ist oder vorher dort ansässig war, für eine Beschäftigung erhält, die er in dem anderen Vertragsstaat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Steuerjahres ausübt, werden in dem anderen Staat nicht besteuert, wenn die Beschäftigung in unmittelbarem Zusammenhang mit seinen im erstgenannten Staat ausgeübten Studien oder seiner dort ausgeübten Ausbildung steht.

(UNVERÄNDERT)

Artikel 21ANDERE EINKÜNFTE

(1) Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die in den vorstehenden Artikeln nicht behandelt wurden, dürfen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft nur in diesem Staat besteuert werden.

(2) Absatz 1 ist auf andere Einkünfte als solche aus unbeweglichem Vermögen im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger im anderen Vertragsstaat eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Einkünfte gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebstätte oder festen Einrichtung gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

(UNVERÄNDERT)

Artikel 22VERMÖGEN

(1) Unbewegliches Vermögen im Sinne des Artikels 6, das einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person gehört und im anderen Vertragsstaat liegt, darf im anderen Staat besteuert werden.

(2) Bewegliches Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für die Ausübung einer selbständigen Arbeit im anderen Vertragsstaat zur Verfügung steht, darf im anderen Staat besteuert werden.

(3) Seeschiffe und Luftfahrzeuge, die im internationalen Verkehr betrieben werden, und Schiffe, die der Binnenschifffahrt dienen, sowie bewegliches Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, dürfen nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

WEITEREN VERHANDLUNGEN VORBEHALTEN:

(4) Vermögen in Form von Aktien oder anderen Anteilsrechten an einer Gesellschaft, deren Vermögen unmittelbar oder mittelbar hauptsächlich aus unbeweglichem Vermögen besteht, das in einem Vertragsstaat liegt, darf in diesem Staat besteuert werden.

WEITEREN VERHANDLUNGEN VORBEHALTEN:

(5) Vermögen in Form von Aktien oder anderen Anteilsrechten an einer in einem Vertragsstaat ansässigen Gesellschaft, das einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person gehört, darf im erstgenannten Staat besteuert werden, wenn der Besitzer dieser Aktien oder Anteilsrechte unmittelbar oder mittelbar über mindestens 25 vom Hundert des Kapitals dieser Gesellschaft verfügte.

(6) Alle anderen Vermögensteile einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person dürfen nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 23METHODEN ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEUERUNG

(1) In Österreich wird die Doppelbesteuerung wie folgt vermieden:

- a) bezieht eine in Österreich ansässige Person Einkünfte oder hat sie Vermögen und dürfen diese Einkünfte oder dieses Vermögen nach diesem Abkommen in Spanien besteuert werden, so nimmt Österreich vorbehaltlich der lit. b und c diese Einkünfte oder dieses Vermögen von der Besteuerung aus.
- b) bezieht eine in Österreich ansässige Person Einkünfte, die nach den Artikeln 10, 11 und 12 in Spanien besteuert werden dürfen, so rechnet Österreich auf die vom Einkommen dieser Person zu erhebende Steuer **<Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer> ¹** den Betrag an, der der in Spanien gezahlten Steuer entspricht. Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Steuer nicht übersteigen, der auf die aus Spanien bezogenen Einkünfte entfällt.
- c) ***Dividenden, die unter Artikel 10 Absatz 2 lit. a fallen und von einer in Spanien ansässigen Gesellschaft an eine in Österreich ansässige Gesellschaft gezahlt werden, sind nach den in Österreich maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen von der österreichischen Besteuerung auszunehmen.***
- d) Einkünfte oder Vermögen einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die nach dem Abkommen von der Besteuerung in diesem Staat auszunehmen sind, dürfen gleichwohl in diesem Staat bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen oder Vermögen der Person einbezogen werden.

(2) In Spanien wird die Doppelbesteuerung nach den in Spanien maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen wie folgt vermieden:

- a) bezieht eine in Spanien ansässige Person Einkünfte oder hat sie Vermögen und dürfen diese Einkünfte oder dieses Vermögen nach diesem Abkommen in Österreich besteuert werden, so rechnet Spanien auf die vom Einkommen oder Vermögen dieser Person zu erhebende Steuer den Betrag an, der der in Österreich *tatsächlich* gezahlten Steuer entspricht.

Der anzurechnende Betrag darf jedoch in beiden Fällen den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Steuer vom Einkommen oder vom Vermögen nicht übersteigen, der auf die Einkünfte, die in Österreich besteuert werden dürfen oder auf das Vermögen, das in Österreich besteuert werden darf, entfällt.

- b) bei Dividenden, die von einer in Österreich ansässigen Gesellschaft an eine in Spanien ansässige Gesellschaft gezahlt werden, die unmittelbar über mindestens 25 vom Hundert des Kapitals der ausschüttenden Gesellschaft verfügt, wird bei der Ermittlung des anzurechnenden Betrages, neben der nach lit. a dieses Absatzes anzurechnenden Steuer, jener Teil der auf die Dividenden entfallenden Steuer einbezogen, die von der erstgenannten Gesellschaft für die der Dividendenzahlung zugrundeliegenden Gewinne tatsächlich gezahlt wird, sofern dieser Steuerteilbetrag in die Steuerbemessungsgrundlage der empfangenden Gesellschaft einbezogen wird.*

Der anzurechnende Betrag darf, zusammen mit dem für diese Dividende nach lit. a dieses Absatzes anzurechnenden Betrag, den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Einkommensteuer nicht übersteigen, der auf die Einkünfte, die in Österreich der Besteuerung unterliegen, entfällt.

Voraussetzung für die Anwendung dieser Bestimmung ist, daß die Beteiligung an der ausschüttenden Gesellschaft während der beiden Steuerjahre, die dem Tag der Auszahlung der Dividenden vorangehen, ununterbrochen bestanden hat.

- c) Einkünfte oder Vermögen einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die nach dem Abkommen von der Besteuerung in diesem Staat auszunehmen sind, dürfen gleichwohl in diesem Staat bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen oder Vermögen der Person einbezogen werden.

1) Weitere Überlegungen sind hinsichtlich der Frage anzustellen, ob die österreichische "Gewerbsteuer" auf die in Artikel 2 Absatz 3 lit. b genannten spanischen Steuern vom Einkommen anzurechnen ist und ob die spanischen Steuern für die Anrechnung auf die österreichische "Gewerbsteuer" in Frage kommen.

Artikel 24

GLEICHBEHANDLUNG

(1) Staatsangehörige eines Vertragsstaats dürfen im anderen Vertragsstaat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen Staatsangehörige des anderen Staates unter gleichen Verhältnissen, *insbesondere hinsichtlich der Ansässigkeit*, unterworfen sind oder unterworfen werden können. Diese Bestimmung gilt ungeachtet des Artikels 1 auch für Personen, die in keinem Vertragsstaat ansässig sind.

(2) Die Besteuerung einer Betriebstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, darf im anderen Staat nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Staates, die die gleiche Tätigkeit ausüben. Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, als verpflichte sie einen Vertragsstaat, den im anderen Vertragsstaat ansässigen Personen Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermäßigungen auf Grund des Personenstandes oder der Familienlasten zu gewähren, die er seinen ansässigen Personen gewährt.

(3) Sofern nicht Artikel 9 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 6 < 7 > oder Artikel 12 Absatz 6 anzuwenden ist, sind Zinsen, Lizenzgebühren und andere Entgelte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Gewinne dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Zahlungen an eine im erstgenannten Staat ansässige Person zum Abzug zuzulassen. Dementsprechend sind Schulden, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats gegenüber einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person hat, bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Schulden gegenüber einer im erstgenannten Staat ansässigen Person zum Abzug zuzulassen.

(4) Unternehmen eines Vertragsstaats, deren Kapital ganz oder teilweise unmittelbar oder mittelbar einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person oder mehreren solchen Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen im erstgenannten Staat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung

und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Staates unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(5) Dieser Artikel gilt ungeachtet des Artikels 2 für Steuern jeder Art und Bezeichnung.

Artikel 25VERSTÄNDIGUNGSVERFAHREN

(1) Ist eine Person der Auffassung, daß Maßnahmen eines Vertragsstaats oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaats, in dem sie ansässig ist, oder, sofern ihr Fall von Artikel 24 Absatz 1 erfaßt wird, der zuständigen Behörde des Vertragsstaats unterbreiten, dessen Staatsangehöriger sie ist. Der Fall muß innerhalb von drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme unterbreitet werden, die zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt.

(2) Hält die zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats so zu regeln, daß eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird. Die Verständigungsregelung ist ungeachtet der Fristen des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten durchzuführen.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen vermieden werden kann, die im Abkommen nicht behandelt sind.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze unmittelbar miteinander verkehren. Erscheint ein mündlicher Meinungs austausch für die Herbeiführung der Einigung zweckmäßig, so kann ein solcher Meinungs austausch in einer Kommission durchgeführt werden, die aus Vertretern der zuständigen Behörden der Vertragsstaaten besteht.

(UNVERÄNDERT)

Artikel 26INFORMATIONSAUSTAUSCH

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten betreffend die unter das Abkommen fallenden Steuern erforderlich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht. Der Informationsaustausch ist durch Artikel 1 nicht eingeschränkt. Alle Informationen, die ein Vertragsstaat erhalten hat, sind ebenso geheimzuhalten wie die auf Grund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beschafften Informationen und dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und der Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung oder mit der Entscheidung von Rechtsmitteln hinsichtlich der unter das Abkommen fallenden Steuern befaßt sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offenlegen.

(2) Absatz 1 ist nicht so auszulegen, als verpflichte er einen Vertragsstaat,

- a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen und der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaats abweichen;
- b) Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaats nicht beschafft werden können;
- c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung dem Ordre public widerspräche.

(UNVERÄNDERT)

Artikel 27 1)DIPLOMATEN UND KONSULARBEAMTE

Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte, die den Diplomaten und Konsularbeamten nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auf Grund besonderer Übereinkünfte zustehen.

1) Weitere Überlegungen wären anzustellen, ob die Sonderbestimmungen für internationale Organisationen, wie sie vom OECD-Kommentar zu Artikel 27 des OECD-Musterabkommens vorgeschlagen werden, übernommen werden sollen; darüber hinaus soll eine terminologische Anpassung an die Sprache der Wiener Diplomatenkonvention ins Auge gefaßt werden.

Artikel 28

DURCHFÜHRUNG

Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten regeln in gegenseitigem Einvernehmen, wie diese abkommensgemäßen Begrenzungsbestimmungen durchzuführen sind.

(ABSATZ 1 DES ÖSTERREICHISCHEN MUSTERABKOMMENS ALS PUNKT I. IM PROTOKOLL)

Artikel 29INKRAFTTRETEN

(1) Das Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in *Wien* ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des *zweiten* Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt ist, und seine Bestimmungen finden für alle Steuerjahre Anwendung, die nach dem 31. Dezember des Kalenderjahres beginnen, in dem der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt ist.

(3) Das am 20. Dezember 1966 in Wien unterzeichnete Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Spanien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete vom Einkommen und vom Vermögen ist auf Steuern nicht mehr anzuwenden, auf die dieses Abkommen gemäß Absatz 1 dieses Artikels Anwendung findet. Das am 20. Dezember 1966 unterzeichnete Abkommen verliert am letzten Tag, an dem es nach den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes anzuwenden ist, seine Wirksamkeit.

Artikel 30KÜNDIGUNG

Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange es nicht von einem Vertragsstaat gekündigt wird. Jeder Vertragsstaat kann es am oder vor dem 30. Juni eines jeden Kalenderjahres nach Ablauf von *drei* Jahren nach seinem Inkrafttreten schriftlich auf diplomatischem Weg kündigen. In diesem Fall findet das Abkommen nicht mehr Anwendung auf Steuerjahre, die nach dem 31. Dezember des Kalenderjahres beginnen, in dem die Kündigung erfolgt ist.

ZU URKUND DESSEN haben die hiezu gehörig Bevollmächtigten beider Vertragsstaaten dieses Abkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Wien, am * * *, in zwei Urschriften, jede in englischer, spanischer und deutscher Sprache, wobei alle Texte gleichermaßen authentisch sind. *Im Zweifel ist der englische Text maßgeblich.*

Für die Republik Österreich:

Für das Königreich Spanien:

PROTOKOLL

Anläßlich der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Spanien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen haben die Unterzeichneten die nachstehenden Bestimmungen vereinbart, die Bestandteil des Abkommens sind.

I. Zu den Artikeln 6 bis 21

Dieses Abkommen ist nicht so auszulegen, als hindere es die Vertragsstaaten, ihre im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Abzugsteuersysteme weiterhin anzuwenden. Sieht jedoch das Abkommen in bezug auf diese Besteuerung eine Befreiung oder Ermäßigung vor, so werden die über diese abkommensgemäße Begrenzung hinaus eingehobenen Steuern über Ersuchen des berechtigten Steuerpflichtigen rückerstattet.

II. Zu Artikel 10 Absatz 3

Es besteht Übereinstimmung, daß der Ausdruck "Dividenden" Gewinne anläßlich der Auflösung einer Gesellschaft einschließt.

III. Zu Artikel 12 Absatz 2

- a) ***Lizenzgebühren, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen (ohne Besatzungen) oder Container im internationalen Verkehr bezogen werden, dürfen nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Empfänger ansässig ist.***

SPANISCHER VORSCHLAG:

- b) ***Ungeachtet des Absatzes 2 erfolgt die Berechnung der Steuer bei Lizenzgebühren, die für die in Absatz 3 angeführte technische Hilfe bezogen werden, vom Nettobetrag ausschließlich der Arbeits- und***

Materialkosten, die für die Bereitstellung dieser technischen Hilfe anfallen.

IV. Zu den Artikeln 10, 11, 12 und 13

- a) Ungeachtet der Bestimmungen dieses Abkommens hat eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft, an der Personen, die in diesem Staat nicht ansässig sind, unmittelbar oder mittelbar wesentlich beteiligt sind, keinen Anspruch auf die Vergünstigungen, die das Abkommen in bezug auf Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren und Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen vorsieht, die aus dem anderen Vertragsstaat stammen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die genannte Gesellschaft in dem Vertragsstaat, in dem sie ansässig ist, eine wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, die sich nicht bloß auf die Verwaltung von Aktien, Obligationen oder anderem immateriellen Vermögen beschränkt.**
- b) Eine Gesellschaft, die gemäß dem vorstehenden Buchstaben keinen Anspruch auf Abkommensvorteile hätte, kann demnach diese Vorteile erlangen, wenn die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten gemäß Artikel 25 dieses Abkommens vereinbaren, daß die Gründung der Gesellschaft und die Führung ihrer Geschäfte auf beachtlichen wirtschaftlichen Gründen beruhen und demnach nicht in erster Linie zu dem Zwecke erfolgen, diese Vorteile zu erhalten.**

WEITEREN ÜBERLEGUNGEN VORBEHALTEN:

V. Zu Artikel 24

Es besteht Übereinstimmung, daß Artikel 24 einen Vertragsstaat nicht daran hindert, sein innerstaatliches Recht in bezug auf Unterkapitalisierung ("thin capitalisation") anzuwenden.

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeiner Teil

Die steuerlichen Beziehungen zwischen Österreich und Spanien werden gegenwärtig durch das Abkommen vom 20. Dezember 1966, BGBl. Nr. 395/1967, zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen geregelt. Am 27. April 1973 wurde die Verordnung des Bundesministers für Finanzen, BGBl. Nr. 266/1973, zur Durchführung des Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen erlassen.

Der durch das Abkommen hergestellte Vertragszustand entspricht jedoch nicht mehr den heute international anerkannten Grundsätzen des Musterabkommens der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD); eine umfassende Anpassung des Abkommens an den heutigen Entwicklungsstand des internationalen Abkommensrechtes erfordert eine Gesamtrevision des Doppelbesteuerungsabkommens. Aus diesem Grund kamen die österreichische und die spanische Steuerverwaltung überein, in Erfüllung einer diesbezüglichen Empfehlung des Rates der OECD vom 11. April 1977 in Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Abkommens einzutreten.

Die Verhandlungen wurden nunmehr hinsichtlich der Einkommen- und Vermögensteuern durch den vorliegenden Entwurf des neuen Abkommens abgeschlossen. Das neue Abkommen folgt im größtmöglichen Umfang - soweit dies mit den wesentlichen außensteuerrechtlichen Positionen der beiden Staaten vereinbar ist - den Regeln des OECD-Musterabkommens aus dem Jahre 1992.

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Spanien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen ist ein gesetzesändernder Staatsvertrag und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Artikel 50 Absatz 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter und enthält weder verfassungsändernde noch verfassungsergänzende Bestimmungen. Alle seine Bestimmungen sind zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich ausreichend determiniert, sodaß eine Beschlußfassung gemäß Artikel 50 Absatz 2 B-VG nicht erforderlich ist.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Das Abkommen ist ohne Rücksicht auf die Staatsbürgerschaft auf natürliche und juristische Personen anzuwenden, die in einem der beiden Staaten gemäß Artikel 4 ansässig sind.

Zu Artikel 2:

In sachlicher Hinsicht gilt das Abkommen für alle in beiden Vertragsstaaten gegenwärtig oder künftig erhobenen Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, wobei es grundsätzlich unerheblich ist, ob es sich um Abgaben mit Personalsteuercharakter oder Realsteuercharakter handelt. Die vorgesehene Verpflichtung zur Information des Vertragspartners über Änderungen in der nationalen Steuergesetzgebung wurde auf solche von wesentlicher Bedeutung eingeschränkt.

Zu Artikel 3:

Dieser Artikel enthält die in Doppelbesteuerungsabkommen üblichen OECD-konformen Begriffsumschreibungen. Ergänzend wurden die Definitionen der Begriffe "Österreich" und "Spanien" aufgenommen. Dem OCED-Muster 1992 entsprechend wurde die bisher in Artikel 24 (Diskriminierungsverbote) enthaltene Umschreibung des Begriffes "Staatsangehörige" in den Artikel 3 übernommen. Durch die Ergänzung in der Definition der "zuständigen Behörde" wurde klargestellt, daß einzelne zur Abkommensanwendung erforderliche Maßnahmen auch an andere Organe delegiert werden können.

Zu Artikel 4:

Die Bestimmungen folgen den OECD-Grundsätzen für die Umschreibung des Begriffes der Ansässigkeit (Abs. 1) sowie der Lösung von Ansässigkeitskonflikten bei natürlichen Personen (Abs. 2) und bei juristischen Personen (Abs. 3).

Zu Artikel 5:

Die in diesem Artikel enthaltene Definition der Betriebstätte entspricht grundsätzlich dem OECD-Muster. In die demonstrative Aufzählung jener Einrichtungen, die eine Betriebstätte bilden, wurde die Regelung über Baustellen und Montagen aufgenommen. Dies stellt aber nur eine formelle, jedoch keine inhaltliche Änderung des OECD-Musters dar. Der spanische Vorschlag in Absatz 4 sieht die Begründung einer Betriebstätte bei Erforschung der Meeresgrundes bzw. Meeresuntergrundes (einschließlich der damit zusammenhängenden Hilfstätigkeiten) vor, sofern eine Dauer von 30 Tagen überschritten wird.

Zu Artikel 6:

In Übereinstimmung mit den OECD-Grundsätzen werden Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen in jenem Staat besteuert, in dem sich das betreffende Vermögen befindet.

Zu Artikel 7

Für die Aufteilung der Besteuerungsrechte an gewerblichen Gewinnen gilt die allgemein anerkannte OECD-Regel, derzufolge gewerbliche Gewinne, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats aus dem anderen Vertragsstaat bezieht, dort nur insoweit besteuert werden dürfen, als sie einer in diesem Staat gelegenen Betriebstätte zuzurechnen sind. Hiefür sind der Betriebstätte jene Gewinne zuzurechnen, die sie unabhängig von dem Unternehmen, dessen Betriebstätte sie ist, hätte erzielen können.

Die Regelung über die Behandlung von Beteiligungen an Mitunternehmerschaften bzw. von echten stillen Beteiligungen bleibt den weiteren Verhandlungen vorbehalten.

Zu Artikel 8:

Die Absätze 1 bis 4 entsprechen der OECD-Regelung, daß Gewinne aus dem Betrieb von Schiffen und Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr nur in jenem Staat besteuert werden dürfen, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

Zu Artikel 9:

Dieser Artikel befaßt sich mit verbundenen Unternehmen (Mutter- und Tochtergesellschaften sowie Gesellschaften unter gemeinsamer Kontrolle). Er sieht in OECD-konformer Weise vor, daß in diesen Fällen die Steuerbehörden eines Vertragsstaats Gewinnberichtigungen vornehmen dürfen, wenn wegen der besonderen Beziehungen zwischen den Unternehmen nicht die tatsächlichen steuerlichen Gewinne ausgewiesen werden. Dabei wird durch die Ergänzung in Absatz 2 klargestellt, daß dieser Maßnahme die entsprechende Akkordierung mit dem anderen Staat vorangehen soll.

Zu Artikel 10:

Das Besteuerungsrecht für Dividenden wird in Übereinstimmung mit den OECD-Grundsätzen dem Vertragsstaat zugeteilt, in dem der Dividendenempfänger ansässig ist (Wohnsitzstaat). Daneben soll auch der Quellenstaat der Dividenden ein begrenztes Besteuerungsrecht erhalten. Das Besteuerungsrecht wird durch Abs. 2 lit. a bei wesentlichen Beteiligungen auf 10% eingeschränkt. Bei Portfoliodividenden beträgt der Quellensteuersatz gemäß lit. b 15%. Diese Regelung entspricht den bereits im derzeit geltenden Abkommen enthaltenen Bestimmungen.

Die in Absatz 3 enthaltene Definition der Dividenden entspricht den Grundsätzen des OECD-Musterabkommens.

Auch der in Absatz 4 enthaltene Betriebstättenvorbehalt für die Anwendung der im Abkommen vorgesehenen ermäßigten Quellensteuersätze entspricht den OECD-Grundsätzen.

Absatz 7 schließt - ebenfalls den OECD-Grundsätzen entsprechend - die sogenannte "exterritoriale Dividendenbesteuerung" aus.

Zu Artikel 11:

Entsprechend dem OECD-Musterabkommen sieht Absatz 1 die Besteuerung im Wohnsitzstaat des Zinsenempfängers vor.

Daneben sieht Absatz 2 ein begrenztes Besteuerungsrecht im Quellenstaat der Zinsen vor. Der Quellensteuersatz soll nach österreichischem Vorschlag mit 5% (was der derzeit bestehenden Regelung entspricht), nach spanischem Vorschlag mit 10% des Bruttobetragtes der Zinsen begrenzt sein.

Gemäß spanischem Vorschlag soll ein ausschließliches Besteuerungsrecht des Wohnsitzstaats bestehen und das begrenzte Quellenbesteuerungsrecht nicht zur Anwendung kommen, wenn der Zinsenempfänger ein Vertragsstaat oder eine seiner Gebietskörperschaften oder eine öffentliche Institution ist. Ob eine Einrichtung unter den Anwendungsbereich dieses Absatzes fällt, ist zwischen den Vertragsstaaten einvernehmlich zu klären. Vom eingeschränkten Quellenbesteuerungsrecht ausgeschlossen sind ferner Zinsen, die im Zusammenhang mit Zielverkäufen von Waren oder Ausrüstungen stehen und Zinsen, die an Banken oder andere Kreditinstitute für Darlehen mit einer Mindestlaufzeit von 5 Jahren gezahlt werden.

Die bisherige Regelung, wonach Zinsen aus Staatsanleihen nur im Schuldnerstaat besteuert werden dürfen, wurde in den Abkommensentwurf nicht übernommen.

Die Definition des Zinsbegriffes in Absatz 4 entspricht grundsätzlich den OECD-Grundsätzen. Eine Ergänzung wurde insofern vorgenommen, als für die Definition jener Einkünfte, die Einkünften aus Darlehen gleichgestellt sind, das innerstaatliche Recht des Quellenstaates maßgeblich sein soll.

Die übrigen Bestimmungen dieses Artikel folgen dem OECD-Muster.

Zu Artikel 12:

Absatz 1 enthält den OECD-Grundsatz, wonach Lizenzgebühren im Wohnsitzstaat des Einkünfteempfängers zu besteuern sind.

In Absatz 2 ist ein mit 5% des Bruttobetragtes der Lizenzgebühren begrenztes Quellenbesteuerungsrecht vorgesehen, was der derzeitigen Abkommenslage entspricht.

Die hinsichtlich der Definition des Lizenzgebührenbegriffes in Absatz 3 vorgenommene Ergänzung soll den neuen Entwicklungen auf diesem Gebiet (z.B. CD's, Videofilme etc.) Rechnung tragen. Der spanische Vorschlag zu Absatz 3, auch die Zahlungen für technische Hilfe miteinzubeziehen, soll jedoch nur in Fällen von gemischten Verträgen zur Anwendung kommen (hinsichtlich der Bemessungsgrundlage für die Quellenbesteuerung siehe Punkt III. des Protokolls).

Zu Artikel 13:

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen den OECD-Grundsätzen, wonach die Gewinne aus der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, von Betriebsvermögen sowie von Vermögen, das dem internationalen See- oder Luftverkehr dient, in jenem Staat zu besteuern sind, der auch das Besteuerungsrecht für die laufenden Einkünfte hat. Ebenso enthält Absatz 6 die OECD-konforme Regelung, daß Gewinne aus der Veräußerung aller nicht ausdrücklich erwähnten Vermögenswerte im Wohnsitzstaat besteuert werden sollen.

Die unter dem Vorbehalt weiterer Verhandlungen stehenden Absätze 4 und 5 sollen die Umgehung von Abkommensbestimmungen durch die Zwischenschaltung von Gesellschaften vermeiden. Demnach soll das Besteuerungsrecht für die Veräußerung von Anteilsrechten an Grundstücksgesellschaften dem Lagestaat des unbeweglichen Vermögens zugeteilt werden. Nach österreichischer Auffassung soll diese Bestimmung jedoch nur zur Anwendung kommen, wenn das unbewegliche Vermögen mindestens 75% des Gesellschaftsvermögens bildet. Die spanische Auffassung sieht hingegen die Anwendung dieser Bestimmung bereits dann vor, wenn das unbewegliche Vermögen 50% des Gesellschaftsvermögens ausmacht.

Absatz 5 sieht die Besteuerung aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen im Quellenstaat vor. Dabei soll nach österreichischem Vorschlag das Besteuerungsrecht des Quellenstaates entfallen, wenn es sich um einen im Ansässigkeitsstaat nach dem Umgründungssteuerrecht befreiten Vorgang handelt. Darüber hinaus sollte nach österreichischer Auffassung auch bei der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen nur der für Schachteldividenden geltende Quellensteuersatz zur Anwendung kommen.

Zu Artikel 14:

Einkünfte aus selbständiger Arbeit, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus dem anderen Vertragsstaat bezieht, dürfen dort nur insoweit besteuert werden, als sie einer in diesem Staat gelegenen festen Einrichtung zuzurechnen sind. Diese Zuteilungsregel sowie die beispielhafte Aufzählung der zu diesen Einkünften gehörigen Tätigkeiten entsprechen den OECD-Grundsätzen.

Zu den Artikeln 15, 18 und 19:

In diesen Artikeln ist die Zuteilung der Besteuerungsrechte an Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geregelt. Nach Artikel 15 werden private Aktivbezüge grundsätzlich im Tätigkeitsstaat besteuert. Die OECD-konforme Einschränkung dieses Grundsatzes für kurzfristige Auslandstätigkeiten ist in Absatz 2 enthalten. Nach österreichischem Vorschlag sollte die dafür maßgebliche Frist von 183 Tagen für jedes Steuerjahr betrachtet werden, während nach spanischem Vorschlag die Frist von 183 Tagen innerhalb eines beliebigen Zeitraumes von 12 Monaten ausschlaggebend sein soll.

Das Besteuerungsrecht für private Ruhebezüge und Sozialversicherungspensionen (ausgenommen Pensionen im öffentlichen Dienst) ist den OECD-Grundsätzen entsprechend dem Wohnsitzstaat zugewiesen.

Artikel 19 enthält OECD-konform den Grundsatz, daß Aktiv- und Ruhebezüge aus öffentlichen Kassen grundsätzlich in jenem Staat besteuert werden, in dem sich die bezugsauszahlende Stelle befindet. Dieser Grundsatz steht jedoch unter Staatsbürgerschafts- bzw. Ansässigkeitsvorbehalt (Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. b). In Absatz 3 ist in OECD-konformer Weise vorgesehen, daß für Aktiv- und Ruhebezüge im erwerbswirtschaftlichen Bereich eines Vertragsstaats oder einer seiner Gebietskörperschaften die allgemein für private Aktivbezüge und private Ruhebezüge geltenden Vorschriften zur Anwendung kommen.

Zu Artikel 16:

Das Besteuerungsrecht für Aufsichtsratsbezüge wird entsprechend dem OECD-Grundsatz dem Vertragsstaat zugeteilt, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, die die Aufsichtsratsbezüge ausbezahlt.

Zu Artikel 17:

Für die Besteuerung der Künstler und Sportler werden die OECD-Grundsätze übernommen. Demnach ist das Besteuerungsrecht dem Staat zugewiesen, in dem der Künstler oder Sportler persönlich tätig wird. Dies gilt auch für jene Fälle, in denen die Einkünfte dem Künstler oder Sportler nicht unmittelbar, sondern über einen dazwischengeschalteten Rechtsträger zufließen. Der weiteren Verhandlungen

vorbehaltene Absatz 3 sieht eine Freistellung im Quellenstaat vor, wenn die Tätigkeit im Rahmen eines überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierten Kulturaustauschprogrammes ausgeübt wird.

Zu Artikel 20:

Absatz 1 enthält die OECD-konforme Regelung, nach der die den Auslandsstudenten zufließenden Zuwendungen steuerfrei gestellt werden.

Absatz 2 übernimmt die bereits im geltenden Abkommen enthaltene Steuerbefreiung im Tätigkeitsstaat für Bezüge im Rahmen einer Ferialpraxis.

Zu Artikel 21:

Durch diese Bestimmung wird entsprechend dem OECD-Musterabkommen dem Wohnsitzstaat des Einkommensempfängers das Besteuerungsrecht an allen Einkommensteilen zugewiesen, für die im Abkommen keine besondere Zuteilungsregel vorgesehen ist.

Zu Artikel 22:

Dieser Artikel enthält in den Absätzen 1 bis 3, sowie 6 die Zuteilungsregeln für die Besteuerung des Vermögens entsprechend den OECD-Grundsätzen.

Die in den Absätzen 4 und 5 unter dem Vorbehalt weiterer Verhandlungen aufgenommenen Ausnahmestimmungen für die Besteuerung des Vermögens von Grundstücksverwaltungsgesellschaften und das aus wesentlichen Beteiligungen bestehende Vermögen entspricht den Bestimmungen für die Besteuerung der betreffenden Veräußerungsgewinne (siehe Artikel 13).

Zu Artikel 23:

In diesem Artikel werden die Methoden festgelegt, nach denen die Doppelbesteuerung vermieden wird: Österreich wendet hierbei grundsätzlich die Befreiungsmethode mit Progressionsvorbehalt an. Nur im Falle der Quellenbesteuerungsrechte ist die Anrechnung der spanischen Steuer vorgesehen. Lit c

des Absatzes 1 enthält den Hinweis auf das österreichische internationale Schachtelprivileg.

Spanien wendet die Anrechnungsmethode an. Bei wesentlichen Beteiligungen wird auch jener Teil der in Österreich anfallenden Körperschaftsteuer auf die Steuer des Dividendenempfängers angerechnet, der dem ausgeschütteten Gewinnanteil entspricht.

Künftigen Überlegungen bleibt vorbehalten, inwieweit eine Anrechnung der österreichischen Gewerbesteuer auf spanische Steuern bzw. eine Anrechnung spanischer Steuern auf die österreichische Gewerbesteuer erfolgen kann.

Zu Artikel 24:

Dieser Artikel enthält die OECD-konformen Regelungen über das Verbot von Diskriminierungen.

Zu Artikel 25:

Die Vorschriften dieses Artikels enthalten die international üblichen Grundsätze über das in Streit- oder Zweifelsfällen durchzuführende Verständigungsverfahren.

Zu Artikel 26:

Durch diese Bestimmung verpflichten sich die beiden Vertragsstaaten auf OECD-Grundlage, alle Auskünfte auszutauschen, die für die richtige Durchführung des Abkommens oder des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten betreffend die unter das Abkommen fallenden Steuern erforderlich sind ("großer" Informationsaustausch).

Zu Artikel 27:

Die Bestimmung regelt in klarstellender Weise das Verhältnis des Doppelbesteuerungsabkommens zu den völkerrechtlich privilegierten Personen. Ob die von der OECD im Kommentar zum Musterabkommen vorgeschlagene Ausdehnung auch auf internationale Organisationen aufgenommen werden soll, bleibt ebenso weiteren

Verhandlungen vorbehalten wie eine allfällige terminologische Anpassung an die Wiener Diplomatenkonvention.

Zu Artikel 28:

Dieser Artikel enthält den Hinweis auf die Durchführung der im Abkommen enthaltenen Begrenzungsbestimmungen im gegenseitigen Einvernehmen (siehe auch Punkt I. des Protokolls).

Zu Artikel 29 und 30:

Diese Bestimmungen betreffen den zeitlichen Anwendungsbereich des Doppelbesteuerungsabkommens.

III. PROTOKOLL:

In **Punkt I.** ist der Hinweis auf das innerstaatliche Recht bei der Durchführung der Entlastungsmethode bei den Abzugssteuern enthalten. Demnach schließen die Abkommensbestimmungen eine Steuerentlastung im Wege des Rückerstattungsverfahrens nicht aus.

In **Punkt II.** wird klargestellt, daß der Dividendenbegriff des Artikels 10 auch Gewinne anlässlich der Auflösung einer Gesellschaft einschließt.

Punkt III. sieht für Lizenzgebühren im Zusammenhang mit dem Recht auf Benutzung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen oder Containern im internationalen Verkehr das ausschließliche Besteuerungsrecht im Wohnsitzstaat des Lizenzgebührenempfängers vor.

Entsprechend dem spanischen Vorschlag soll die Bemessungsgrundlage für die Quellenbesteuerung bei technischer Hilfe (vergl. Artikel 12 Absatz 3) der Nettobetrag abzüglich der für die Bereitstellung technischer Hilfe anfallenden Arbeits- und Materialkosten sein.

Punkt IV sieht den Ausschluß von den Abkommensbegünstigungen (begrenzter Quellensteuersatz) für Fälle vor, in denen zur Erlangung solcher Vorteile bloße Holdinggesellschaften unter wesentlicher Beteiligung nichtansässiger Personen ohne tatsächlichen sonstigen wirtschaftlichen Zweck dazwischengeschaltet werden. Dieser Ausschluß von den Abkommensbegünstigungen soll jedoch dann nicht zur Anwendung

kommen, wenn in einem Verständigungsverfahren einvernehmlich festgestellt wird, daß eine solche Gesellschaft eine echte wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Der unter dem Vorbehalt weiterer Überlegungen stehende **Punkt V.** enthält den Hinweis, daß die Bestimmungen über die Diskriminierungsverbote in Artikel 24 die Anwendung des jeweiligen innerstaatlichen Rechtes im Hinblick auf Unterkapitalisierung nicht ausschließen.